

Berechnungsweise der 2024 geschuldeten Sozialbeiträge



Weitere Infos

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, haben Sie unzählige Sorgen, von denen der Erfolg Ihres Projekts natürlich an erster Stelle steht. Daher ist es wichtig, dass Sie ein wachsames Auge auf die Zahlung Ihrer Sozialbeiträge haben. Die Zahlung der korrekten Beiträge erspart Ihnen nicht nur hohe Regularisierungen, sondern optimiert auch Ihre Steuer- und Soziallasten.

1. Berechnungsgrundsätze

Wenn ein Selbständiger seine Tätigkeit beginnt, fordert seine Sozialversicherungskasse in den ersten 12 bis 15 Kalenderquartalen seiner Tätigkeit vorläufige Pauschalbeiträge von ihm.

Ab dem 4. vollständigen Kalenderjahr der Tätigkeit dient das im 3. Jahr vor einem bestimmten Jahr erwirtschaftete Berufseinkommen des Selbständigen als Berechnungsgrundlage für die **vorläufigen** Beiträge des besagten Jahres. Es steht dem Selbständigen frei, entsprechend dem geschätzten Einkommen höhere Beiträge zu zahlen.

Wenn die Beiträge auf der Grundlage des Berufseinkommens von vor drei Jahren berechnet werden, kann der Selbständige unter gewissen Bedingungen eine Beitragssenkung beantragen. Sobald die Sozialversicherungskasse das tatsächliche Einkommen des besagten Jahres kennt, wird sie die Beiträge Neuberechnen und entweder Zuschläge fordern oder den zu viel gezahlten Betrag zurückerstatten.

2. Vorläufige Beiträge zu Beginn der Tätigkeit

Diese Beträge werden in den ersten Tätigkeitsjahren gefordert und hängen von der Beitragskategorie und vom Tätigkeitsjahr, in dem man sich befindet, ab.

Vor dem Rentenalter ausgeübte Tätigkeit

Im Hauptberuf wird der Beitrag auf der Grundlage eines pauschalen Jahreseinkommens von 16.861,46 € berechnet. Der Quartalbeitrag beläuft sich auf 899,15 €.

In den ersten 4 Quartalen kann einem Starter im Hauptberuf unter gewissen Bedingungen eine Beitragssenkung gewährt werden. Im Nebenberuf wird der Beitrag auf der Grundlage eines pauschalen Jahreseinkommens von 1.865,45 € berechnet. Der Quartalbeitrag beläuft sich auf 99,47 €.

Für den mithelfenden Ehepartner, der dem vollständigen Sozialstatut der Selbständigen unterworfen ist, wird der Beitrag auf der Grundlage eines pauschalen Jahreseinkommens von 7.407,24 € berechnet. Der Quartalbeitrag beläuft sich auf 394,99 €.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1956 geboren sind und sich für das Mini-Statut als mithelfender Ehepartner entschieden haben, beträgt der pauschale Mindestbeitrag 34,65 € pro Quartal auf der Grundlage eines Einkommens von 16.861,46 €.

Nach dem Rentenalter ausgeübte Tätigkeit

Das gesetzliche Rentenalter für Selbständige beträgt 65 Jahre. Ihr Beitrag wird auf der Grundlage eines pauschalen Jahreseinkommens von 3.730,89 € berechnet. Wenn Sie eine Rente beziehen, beläuft sich Ihr Quartalbeitrag auf 142,66 €. Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben, aber keine Rente beziehen, beträgt Ihr Quartalbeitrag 198,95 €.

Verheiratete oder verwitwete Person

Wenn Sie schätzen, dass Ihr Einkommen unter 1.865,45 €** oder zwischen 1.865,45 €** und 8.832,73 €** liegen wird, können Sie vorläufig für eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragssenkung in Frage kommen.

In diesem Fall wird der Betrag des gesenkten vorläufigen Sozialbeitrags der Grundlage eines pauschalen Jahreseinkommens oder zwischen 1.865,45 €** und 8.832,73 €.

** Diese Referenzbeträge gelten nur für vollständige Kalenderjahre der Tätigkeit. Bei einem unvollständigen Tätigkeitsjahr werden die Beträge im Verhältnis zur Anzahl der Tätigkeitsquartale neu berechnet.

3. Vorläufige Beiträge ab dem vierten vollständigen Tätigkeitsjahr

Das im 3. Jahr vor einem bestimmten Jahr erwirtschaftete Einkommen des Selbständigen dient als vorläufige berechnungsgrundlage der Beiträge des besagten Jahres. Somit werden die Beiträge 2024 vorläufig auf der Grundlage des berufs einkommens von 2021 berechnet. Hierbei handelt es sich um das Bruttoeinkommen.

4. Anhebung Ihrer Sozialbeiträge

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Einnahmen des laufenden Jahres über jenen liegen, die als Berechnungsgrundlage Ihrer vorläufigen Beiträge dienen, können Sie bei Ihrer Sozialversicherungskasse eine Anhebung des Betrags Ihrer Sozialbeiträge beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn alle geschuldeten Beiträge beglichen sind.

Warum schnell höhere Beiträge auf ein geschätztes Einkommen zahlen?

- So senken Sie das Risiko, später hohe Beitragszuschläge zahlen zu müssen.
- So schaffen Sie berufliche Aufwendungen, die direkt mit Ihrem Einkommen zusammenhängen.

Wie wird der Quartalbeitrag bestimmt, der dem von Ihnen geschätzten Jahreseinkommen entspricht?

Um Ihre Bewertung zu verfeinern, können Sie sich entweder auf die nachstehenden Tabellen beziehen oder unser Berechnungsmodul der Sozialbeiträge auf unserer Website UCM.be benutzen.

Haupttätigkeit

Pauschaler Mindestbeitrag

899,15 € pro Quartal

Beiträge aufgrund eines geschätzten Jahreseinkommens*

Einkommen	Quartalbeitrag
Von 0 € to 16.861,46 €	899,15 €
20.000 €	1.066,51 €
25.000 €	1.333,14 €
30.000 €	1.599,77 €
35.000 €	1.866,40 €
40.000 €	2.133,03 €
45.000 €	2.399,65 €
50.000 €	2.666,28 €
55.000 €	2.932,91 €
60.000 €	3.199,54 €
65.000 €	3.466,17 €
70.000 €	3.732,79 €
75.000 €	3.963,32 €
80.000 €	4.147,49 €
107.300,30 €	5.153,069 €

(*) Bruttoeinkommen abzüglich der beruflichen Aufwendungen

Nebentätigkeit

Pauschaler Mindestbeitrag

99,47 € pro Quartal
 Beiträge aufgrund eines geschätzten Jahreseinkommens*

Einkommen	Quartalbeitrag
von € 0 to 1.865,45 €	99,47 €
2.000 €	106,65 €
3.000 €	159,98 €
4.000 €	213,30 €
5.000 €	266,63 €
6.000 €	319,95 €
7.000 €	373,28 €
8.000 €	426,61 €
9.000 €	479,93 €
10.000 €	533,26 €
12.000 €	639,91 €
14.000 €	746,56 €

Über diesen Beträgen wird die Tabelle für Selbständige im Hauptberuf angewendet.

5. Senkung Ihrer Sozialbeiträge

Wenn die Tätigkeit schon seit einer längeren Zeit ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Einkommens des 3. Jahres vor dem Beitragsjahr. In diesem Fall kann es geschehen, dass die Beiträge nicht der finanziellen Lage des laufenden Jahres entsprechen. Der Selbständige kann unter gewissen Bedingungen eine Senkung seiner Beiträge beantragen.

Dazu muss er:

- einen begründeten Antrag bei seiner Sozialversicherungskasse stellen;
- beweisen, dass das Einkommen des laufenden Jahres unter dem Einkommen von vor 3 Jahren liegt.

Der Selbständige muss anhand objektiver Elemente beweisen, dass die Auflagen erfüllt sind (Rückgang der MwSt.-Einnahmen, Tilgungsplan bei der Steuerverwaltung, beim LSS...).

Wenn die Sozialversicherungskasse eine Beitragssenkung gewährt, berechnet sie den neuen Beitrag auf der Grundlage der Höchstgrenze, zu deren Einhaltung der Selbständige sich verpflichtet hat.

Einkommensuntergrenzen, die Sie je nach Ihrer Beitragskategorie nicht unterschreiten dürfen

Beitragskategorie	Einkommensuntergrenze 2024
Hauptberuf (vor dem Rentenalter)	16.861,46 €
Nebenberuf und Gleichstellung (vor dem Rentenalter)	Keine Untergrenze
Mithelfender Ehepartner (vor dem Rentenalter)	7.407,24 €
Nach dem 65. Lebensjahr ausgeübte Tätigkeit	Keine Untergrenze
Bezieher einer Frührente	Keine Untergrenze

6. Die Regularisierung der Beiträge

Sobald die Steuerverwaltung der Sozialversicherungskasse das effektive Berufseinkommen mitgeteilt hat, berechnet die Kasse für jedes Jahr der selbständigen Tätigkeit die Beiträge neu. Dies kann zur Forderung von Beitragszuschlägen oder zur Rückerstattung von zu viel gezahlten Beiträgen führen. Wenn das Einkommen kein vollständiges Tätigkeitsjahr betrifft, muss es (auf Jahresbasis) anteilig berechnet werden.

Achtung: Wenn dem Selbständigen eine Beitragsbefreiung oder -senkung gewährt wurde und sich herausstellt, dass die tatsächlichen Einnahmen über dem Höchsteinkommen liegen, zu dessen Einhaltung er sich verpflichtet hat, dann müssen Zuschläge erhoben werden.

Beispiele:

- Ein Selbständiger startet seine Tätigkeit am 1. Januar 2024.

2024 wird sein erstes vollständiges Tätigkeitsjahr sein und der Zeitraum, in dem von ihm vorläufige Pauschalbeiträge gefordert werden, endet am 31. Dezember 2026.

Seine vorläufigen Beiträge von 2024 werden auf Grundlage seines Einkommens von 2024 regularisiert, jene von 2025 aufgrund des Einkommens von 2025 und jene von 2026 aufgrund des Einkommens von 2026.

2027 (im vierten vollständigen Tätigkeitsjahr) wird er vorläufige Beiträge auf der Grundlage des Einkommens des drittletzten Jahres, d.h. 2024, zahlen.

Diese Beiträge werden anschließend auf das 2027 erzielte Einkommen regularisiert.

- Ein Selbständiger startet seine Tätigkeit am 1. Juli 2024.

2025 wird sein erstes vollständiges Tätigkeitsjahr sein und der Zeitraum der „Beginn der Tätigkeit“ endet am 31. Dezember 2027.

Seine vorläufigen Beiträge von 2024 werden auf der Grundlage seines Einkommens von 2024 regularisiert, jene von 2025 aufgrund des Einkommens von 2025, jene von 2026 aufgrund des Einkommens von 2026 und jene von 2027 aufgrund des Einkommens von 2027.

2028 (im vierten vollständigen Tätigkeitsjahr) wird er vorläufige Beiträge auf der Grundlage des Einkommens des drittletzten Jahres, d.h. 2024, zahlen.

Diese Beiträge werden anschließend auf das 2028 erzielte Einkommen regularisiert. In diesem Fall ist 2024 kein vollständiges Tätigkeitsjahr. Bei der Regularisierung wird das Einkommen anteilig berechnet, als wäre es auf ein ganzes Jahr bezogen worden.

Die Tätigkeit wird in den 2 letzten Quartalen von 2024 ausgeübt. Das Einkommen von 2024 beträgt 10.000 €. Bei der Regularisierung wird dieses Einkommen mit zwei multipliziert, um eine Jahresbasis zu erhalten. Die Regularisierung der beiden Quartale wird auf der Grundlage eines Einkommens von 20.000 € erfolgen.

Eine derartige Anpassung aufgrund des tatsächlichen Einkommens kann die Einforderung hoher Beitragszuschläge zur Folge haben. Aus diesem Grund ist es ratsam, möglichst schnell Beiträge auf der Grundlage eines Einkommens zu zahlen, das dem tatsächlich angestrebten Einkommen („voraussichtlichen Einkommen“) möglichst entspricht.

Die in diesem Infoblatt vermerkten Beiträge berücksichtigen unsere Verwaltungskosten in Höhe von 4,05%.

Infoblatt |Selbständige

Dieses Dokument ist informativer Art. Es gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten von Startern und Selbständigen.

V.H. : Jean-Benoît Le Boulengé | Sozialversicherungskasse der UCM Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht | Nr. 0409089679 - RPM Liège Namur
FSMA 18700A - Chaussée de Marche, 637 - 5100 Namur - Tél. : 081/32.07.05 - cas@UCM.be - UCM.be